

4. Darf in der Hauptverhandlung eine früher von dem Angeklagten bei Gericht eingereichte Eingabe verlesen werden?

St.P.D. §§. 248. 249. 253.

I. Straffenat. Urtr. v. 30. April 1888 g. J. Rep. 899/88.

I. Landgericht Ulm.

Aus den Gründen:

Die Revision hat geltend gemacht, daß die Verlesung einer Stelle aus der von dem Angeklagten an den Amtsrichter in Bl. gerichteten Eingabe deshalb unzulässig gewesen sei, weil jenes Schriftstück nicht als Urkunde im Sinne des §. 248 St.P.D. zu betrachten sei, weil ferner dasselbe kein richterliches Protokoll im Sinne des §. 253 St.P.D. bilde, und weil endlich das Schriftstück statt des mündlichen Zeugnisses des Amtsrichters nicht habe benutzt werden dürfen. Diese Einwendungen sind jedoch sämtlich ohne Erfolg. Daß das Schriftstück als eine Urkunde zu betrachten ist, kann mit Grund nicht bezweifelt werden. Zur Verlesung derselben war der Vorfizende, da kein Einspruch erhoben worden, berechtigt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 194.

Der §. 253 St.P.D. kann vorliegend keine Anwendung finden, weil er sich nur auf eine bestimmte Art von Urkunden, nämlich auf Vernehmungsprotokolle bezieht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 174 flg.

Im gegenwärtigen Falle steht kein solches Protokoll, sondern eine andere Urkunde im Sinne des §. 248 St.P.D. in Frage. Auch von einer Verletzung des Prinzipes der Mündlichkeit (§. 249 St.P.D.) kann nicht die Rede sein; es ist insbesondere die Behauptung der Revision, es hätte der Amtsrichter, an welchen das Schriftstück gerichtet war, vernommen werden sollen, nicht zutreffend, denn das Schriftstück enthielt keine Wahrnehmung des Amtsrichters.